OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490521/2/MZ

Datum:
Linz, 29. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A C, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Juli 2019, GZ: VStV/917301199431/2017, betreffend Abweisung eines Antrags auf Aufschub des Strafvollzuges, den

B E S C H L U S S

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid behoben und werden die Anträge der beschwerdeführenden Partei vom 26. Juni 2019 als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 08. Oktober 2018, GZ: LVwG-412449/20/Gf/Mu, wurde ein die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) betreffendes Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich wegen Verstoßes gegen das Glückspielgesetz insoweit bestätigt, als über die bP eine Geldstrafe idHv 12.000 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen verhängt.

2. Mit Schreiben vom 16. Juni 2019 wurde die bP aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen zwei Wochen anzutreten. Da die Geldstrafe uneinbringlich sei, sei nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

3. Mit Eingabe vom 26. Juni 2019 beantragte die bP den Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 VStG. Im Einzelnen wurde beantragt,

(1) den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufzuschieben, in eventu
(2) den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
(3) den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der antragstellenden Partei für 12 Monate aufzuschieben.

4. Mit (mündlich verkündetem) Bescheid vom 1. Juli 2019 wurde der bP die Entrichtung der og Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen, beginnend ab Juli 2019 bis September 2021, bewilligt.

5. Die in Punkt I.3. genannten Anträge wurden mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Juli 2019, GZ: VStV/917301199431/2017, abgewiesen. Die bP erhob rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf die Bescheidbegründung sowie die Beschwerdebegründung braucht, mangels Relevanz für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, nicht weiter eingegangen werden.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Bezug habenden verwaltungsgerichtlichen Akten. Daraus ergibt sich der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden (vgl zur näheren Begründung

Punkt V.). Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter den Art 6 Abs 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage, noch über eine Streitigkeit wegen „civil rights“ iSd Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC vorliegt. Die Anträge der Bf auf Strafaufschub bzw alternative Vollzugsformen (gemeinnützige Leistungen, elektronisch überwachter Hausarrest) betreffen den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen die Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art 6 entsprechen musste. Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind auch nur Rechtsfragen zu beantworten.

III.

1. § 54b Abs (3) VStG lautet:
„Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.“

2. Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 1. Juli 2019 wurde dem Bf eine monatliche Teilzahlung der in Rede stehenden Geldstrafe bewilligt. Die Strafvollstreckung ist daher gemäß der og Bestimmung zumindest bis zu einem entsprechenden Zahlungsverzug der bP aufgeschoben.

3. Da die Ersatzfreiheitsstrafe derzeit entsprechend der eindeutigen gesetzlichen Anordnung nicht vollstreckt werden darf, ist auch der von der bP am 26. Juni 2019 gestellte, zum damaligen Zeitpunkt zulässige, Antrag invalidiert. Die belangte Behörde hätte den Antrag daher ab dem 1. Juli 2019 zurückzuweisen gehabt.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage des § 54b Abs 3 VStG klar und eindeutig ist. In solchen Fällen liegt selbst dann keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn zu einem „vergleichbaren Sachverhalt“ (vgl VwGH 23.09.2014, Ro 2014/01/0033) oder einer anzuwendenden Norm noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ergangen ist (vgl VwGH 18.06.2014, Ra 2014/01/0032; VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053 = VwSlg 18862 A/2014; VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer